« COMNEXIO »

Genossenschaft

6041 Gosselies, Avenue Georges Lemaître, 38

Register der juristischen Personen des Gerichtsbezirks Charleroi: 0727.639.263

Gesellschaft gegründet laut Urkunde vor dem Notar Vincent MISSONE, assoziierter Notar in Charleroi, vom neunundzwanzigsten Mai zweitausendneunzehn, veröffentlicht durch Auszug in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt vom dritten Juni zweitausendneunzehn unter Nummer *19319745*.

Deren Satzung mehrmals abgeändert wurden und zum letzten Mal laut Urkunde vor dem Notar Thibaut van DOORSLAER de ten RYEN, mit Amtssitz in Jodoigne, vom 28. November 2024, veröffentlicht in den Anlagen des Belgischen Staatsblatts vom 30. Dezember 2024 unter der Nummer 24456705.

ABSCHNITT I. - BEZEICHNUNG - SITZ - ZWECK - DAUER

ARTIKEL 1. - BEZEICHNUNG

Die Aktionäre gründen eine Genossenschaft mit der Bezeichnung "COMNEXIO".

In den Urkunden, Rechnungen, Mitteilungen, Veröffentlichungen und anderen Schriftstücken der Gesellschaft ist diesem Namen die Bezeichnung "Genossenschaft" oder die Abkürzung "Gen." unmittelbar voran- bzw. nachzustellen. Ihr muss außerdem die genaue Angabe der Unternehmensnummer beigefügt sein, die ihr von der Zentralen Datenbank der Unternehmen zugeteilt wurde.

ARTIKEL 2. - SITZ

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Gosselies, avenue Georges Lemaître, 38, im Gerichtsbezirk Charleroi.

Der Sitz kann durch einfachen Beschluss des Verwaltungsrates, der alle Befugnisse besitzt, um die sich daraus ergebende Satzungsänderung zu beurkunden, an einen beliebigen anderen Ort in der Wallonischen Region verlegt werden.

Die Gesellschaft kann auf einfachen Beschluss des Verwaltungsrates Verwaltungs- und Betriebssitze, Zweigstellen, Lager, Vertretungen oder Agenturen in Belgien gründen.

Jede Änderung des Sitzes wird im Anhang zum Belgischen Staatsblatt veröffentlicht.

ARTIKEL 3. - ZWECK

Zweck der Gesellschaft ist die Bereitstellung von Informationen und die Fernbearbeitung aller von der Kundschaft oder der Öffentlichkeit im Allgemeinen gestellten Fragen zu den Gütern und Dienstleistungen, die von Unternehmen angeboten werden, die als gemeinnützig geltende Güter und Dienstleistungen liefern, um die wirtschaftliche Tätigkeit ihrer Aktionäre zu fördern. Diese

Informationen können telefonisch oder anhand eines beliebigen anderen Kommunikationsmittel geliefert werden.

In diesem Rahmen kann die Gesellschaft im Allgemeinen alle Geschäftsvorgänge und sonstigen Aufgaben wahrnehmen, die sich direkt oder indirekt auf ihren Zweck beziehen und einem Kontaktcenter übertragen werden.

ARTIKEL 4. - DAUER

Die Gesellschaft ist für unbefristete Zeit gegründet.

Sie kann auf Beschluss der Generalversammlung, die wie bei einer Satzungsänderung abstimmt, aufgelöst werden.

Konkurs oder jeder andere Grund einer Geschäftsunfähigkeit eines Aktionärs hat nicht die Auflösung der Gesellschaft zur Folge.

ABSCHNITT II. AKTIEN

ARTIKEL 5 - AKTIEN

Am Tag ihrer Gründung beträgt das Eigenkapital der Gesellschaft fünfundzwanzigtausend Euro (25.000 EUR), das 100 nennwertlosen Aktien entspricht.

Alle Aktien sind Namensaktion. Sie sind gegenüber der Gesellschaft unteilbar. Die Aktien müssen vollständig und bedingungslos gezeichnet und unmittelbar vollständig eingezahlt werden.

Der Titel eines jeden Aktionärs ergibt sich ausschließlich aus dem Aktienregister, das am Gesellschaftssitz geführt wird und die Bezeichnung der Gesellschaft, die Eintragungsnummer im Register der juristischen Personen, den Sitz jedes Aktionärs, das Datum seiner Aufnahme und die Anzahl Aktien, die er innehat, angibt. Der Verwaltungsrat aktualisiert das Aktienregister.

ARTIKEL 6 - ABTRETUNG VON AKTIEN

Die Aktien können unter den Aktionären abgetreten werden, unter der Voraussetzung, dass jeder Aktionär eine Anzahl Aktien besitzen muss, die für die Tätigkeit, die er der Gesellschaft anvertraut hat, repräsentativ ist.

Sie dürfen von den Aktionären an die Gesellschaften, die sie im Sinne des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen kontrollieren oder von denen sie kontrolliert werden, mit der Zustimmung des Verwaltungsrat abgetreten werden, und insofern diese die Aufnahmebedingungen laut der vorliegenden Satzung erfüllen.

Sie dürfen Dritten übertragen werden, sofern diese die in dieser Satzung geforderten Aufnahmebedingungen erfüllen.

Die Aktien, die Einlagen entsprechen, die keine Geldeinlagen sind, können nur gemäß den gesetzlich festgelegten Bedingungen, Formen und Fristen abgetreten werden.

ABSCHNITT III. AKTIONÄRE

ARTIKEL 7. - AUFNAHME

Um als Aktionär aufgenommen zu werden – außer bei der Gründung – ist Folgendes erforderlich:

- 1. Der Verwaltungsrat muss zugestimmt haben.
- 2. Es muss mindestens eine Aktie gezeichnet oder erworben sowie in voller Höhe bei der Zeichnung eingezahlt werden, da diese Zeichnung die Zustimmung zur Satzung der Gesellschaft und zu den Geschäftsordnungen sowie gegebenenfalls zu den Aktionärsvereinbarungen beinhaltet.

Die Aufnahme eines Aktionärs wird, dem Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen entsprechend, durch die Eintragung in das Aktienregister festgestellt.

ARTIKEL 8. - AUSGABE NEUER AKTIEN

Der Verwaltungsrat beschließt gemäß Artikel 6:108 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen über die Ausgabe neuer Aktien.

Gegebenenfalls ist der Verhaltungsrat befugt, Aktien einer neuen Gattung auszugeben.

ARTIKEL 9. - HAFTUNG

Die Aktionäre sind nur bis zu ihrem Zeichnungsbetrag am Gesellschaftskapital haftbar.

Eine Gesamtschuld oder Unteilbarkeit liegt unter den Aktionären nicht vor.

ARTIKEL 10. - RÜCKTRITT

Jeder Aktionär, der keine Schulden gegenüber der Gesellschaft hat, darf während der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres seinen Rücktritt erklären.

Der zurücktretende Aktionär hat Anrecht auf die Rückerstattung des Wertes seiner Aktien, so wie dieser sich aus der Bilanz des Geschäftsjahres, in dem er zurücktritt, ergibt.

Diese Rückerstattung wird mit einer Ausschüttung im Sinne der Artikel 6:115 und 6:116 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen gleichgestellt und kann nur dann ganz oder teilweise ausgezahlt werden, wenn der Reinvermögensgrad und der Liquiditätsgrad gemäß Artikel 6:115, 6:116 und 6:120 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen erreicht sind.

Der zurücktretende Aktionär verpflichtet sich, die finanziellen oder anderen, von Gutachtern bewerteten Folgen vollständig zu beheben, die sein Ausschluss für die Aktionäre oder die Gesellschaft bedeutet.

ARTIKEL 11. - AUSSCHLUSS

Jeder Aktionär kann durch den Beschluss der Generalversammlung aus triftigen Gründen oder dann, wenn er die in dieser Satzung vorgesehenen Aufnahmebedingungen nicht mehr erfüllt, ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss darf erst verkündet werden, nachdem der Aktionär, dessen Ausschluss gefordert wird, angehalten wurde, seine Einwendungen schriftlich innerhalb eines Monats nach der Zusendung des Einschreibens mit dem begründeten Vorschlag des Ausschlusses mitzuteilen. Wenn er dies in dem Schriftsatz mit seinen Bemerkungen fordert, muss der Aktionär angehört werden.

Der Beschluss des Ausschlusses muss begründet sein. Er wird in einem Protokoll festgestellt, das vom Vorsitzenden der Generalversammlung aufgesetzt und unterzeichnet wird.

Eine beglaubigte Kopie dieses Protokolls wird dem ausgeschlossenen Aktionär binnen fünfzehn Tagen zugestellt. Der Ausschluss wird im Register der Aktionäre vermerkt.

Der ausgeschlossene Aktionär hat Anrecht auf die Rückerstattung des Wertes seiner Aktien, so wie sich letzterer aus der Bilanz des Geschäftsjahres ergibt, in dem der Ausschluss verkündet wird, unter dem Vorbehalt, dass der Reinvermögensgrad und der Liquiditätsgrad gemäß Artikel 6:115 und 6:116 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen erreicht sind.

Er darf allerdings keinen Anteil an den Rücklagen, Mehrwerten und anderen gleichgestellten Mitteln fordern.

Der ausgeschlossene Aktionär verpflichtet sich, die finanziellen oder anderen, von Gutachtern bewerteten Folgen vollständig zu beheben, die sein Ausschluss für die Aktionäre oder die Gesellschaft bedeutet.

ABSCHNITT IV. VERWALTUNG UND AUFSICHT

ARTIKEL 12. - VERWALTUNGSRAT

Die Gesellschaft wird von einem Verwaltungsrat verwaltet, der sich aus mindestens zehn Mitgliedern zusammensetzt, die gemäß den gesetzlichen Vorschriften von der Generalversammlung auf Vorschlag von ORES Assets für eine Dauer von sechs (6) Jahren ernannt werden.

Der mit der täglichen Geschäftsführung Beauftragte nimmt von Rechts wegen an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates können jederzeit von der Generalversammlung ihres Amtes enthoben werden.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind erneut wählbar.

Die Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder wird per Beschluss der Generalversammlung festgelegt.

Wenn ein oder mehrere Ämter von Mitgliedern des Verwaltungsrates durch Tod, Rücktritt oder einen anderen Grund unbesetzt sind, haben die verbleibenden Mitglieder des Verwaltungsrates das Recht, diese unbesetzte Stelle vorläufig zu besetzen. In diesem Fall nimmt die Generalversammlung bei ihrer nächsten Sitzung die endgültige Ernennung vor. Das so ernannte Verwaltungsratsmitglied vollendet die Amtszeit des Mitglieds, das er ersetzt.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates gehen keine persönliche Verpflichtung bezüglich der Verpflichtungen der Gesellschaft ein. Sie sind gegenüber der Gesellschaft für die Erfüllung ihres Auftrags und für die Fehler bei ihrer Verwaltung verantwortlich.

ARTIKEL 13. – BEFUGNISSE DES VERWALTUNGSRATES

Der Verwaltungsrat besitzt die umfassendsten Befugnisse zur Verwirklichung des Zwecks und zur Verwaltung der Gesellschaft. Alles, was laut Gesetz oder Satzung nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten ist, liegt in seinem Zuständigkeitsbereich.

Alle Beschlussentwürfe über Beteiligungsnahmen oder -rücknahmen an jeder juristischen Person öffentlichen oder privaten Rechts, über Abtretungen von Tätigkeitsbranchen Gesamtvermögenssparten sowie über Entlohnungen, die in die Zuständigkeit Generalversammlung oder des Hauptorgans fallen, werden dem Verwaltungsrat von ORES Assets übermittelt, welcher über eine Frist von dreißig Tagen verfügt, um eine befürwortende Stellungnahme abzugeben.

Gegebenenfalls bildet der Verwaltungsrat unter seinen Mitgliedern die durch die geltende Gesetzgebung vorgeschriebenen Ausschüsse. Die Aufgaben, Zusammensetzung und Funktionsregeln dieser Ausschüsse sind in einer vom Verwaltungsrat genehmigten Unternehmensführungscharta näher beschrieben.

Der Verwaltungsrat darf außerdem punktuelle Verwaltungsaufgaben einem oder einem Teil seiner Mitglieder oder an Dritte übertragen.

ARTIKEL 14.- BEAUFTRAGTER MIT DER TÄGLICHEN GESCHÄFTSFÜHRUNG

Der Verwaltungsrat darf gemäß dem Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen seine Befugnisse im Bereich der täglichen Geschäftsführung ganz oder teilweise an einen mit der täglichen Geschäftsführung Beauftragten übertragen, der diese weiterübertragen darf.

Diese Beschlussfassung präzisiert die Verwaltungshandlungen, die übertragen werden und die Dauer der Übertragung mit einer Höchstdauer von drei Jahren, erneuerbar. Sie endet nach jeder vollständigen Erneuerung des Verwaltungsrates.

ARTIKEL 15. - VORSITZ

Der Verwaltungsrat wählt einen Vorsitzenden und eventuell einen stellvertretenden Vorsitzenden unter seinen Mitgliedern.

Der Verwaltungsrat bezeichnet seinen Sekretär. Der Sekretär übt auch das Sekretariat der durch den Verwaltungsrat gebildeten Ausschüsse aus.

ARTIKEL 16. - SITZUNG

Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung und unter dem Vorsitz seines Vorsitzenden oder, wenn dieser verhindert ist, des Ältesten der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder zusammen. Auf Antrag eines Drittels der Verwaltungsratsmitglieder muss der Verwaltungsrat innerhalb von vierzehn Tagen nach diesem Antrag versammelt werden.

Die Sitzungen finden an dem Datum, zu der Uhrzeit und an dem Ort statt, die auf der Einladung angegeben sind.

Die Einladung enthält die Tagesordnung. Ein Punkt kann auf Antrag eines Drittels der Verwaltungsratsmitglieder auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Im Falle einer Sitzung mit Fernteilnahme wird in der Einladung außerdem die außerordentliche Situation, die eine Sitzung mit Fernteilnahme rechtfertigt, das benutzte elektronische Hilfsmittel sowie eine kurze Beschreibung der Verbindungs- und Teilnahmemodalitäten für die Sitzung erwähnt. Der Verwaltungsrat ist nur dann beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder physisch oder gegebenenfalls aus der Ferne anwesend sind.

Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so ergeht eine neue Einladung und der Rat berät ordnungsgemäß über die anfängliche Tageordnung, unabhängig von der Einberufungsfrist zur zweiten Sitzung.

Wurde der Verwaltungsrat zweimal einberufen, ohne zahlenmäßig beschlussfähig zu sein, kann er nach einer erneuten Einberufung, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, über die Punkte beschließen, die zum dritten Mal auf der Tagesordnung stehen.

Die Einladung zu dieser zweiten oder dritten Sitzung gibt diese Bestimmung wieder.

ARTIKEL 17. - ABSTIMMUNGEN

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit der Mehrheit der Stimmen verabschiedet.

ARTIKEL 18. - PROTOKOLLE

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden in Protokollen festgestellt, die vom Vorsitzenden, oder in seiner Abwesenheit, von einem Verwaltungsratsmitglied und dem Sekretär unterzeichnet werden. Diese Protokolle werden in ein spezielles Register niedergeschrieben oder dort zusammengefügt. Kopien oder Auszüge, die vor Gericht oder an einer anderen Stelle vorzuweisen sind, werden ordnungsgemäß von zwei Verwaltungsratsmitgliedern oder dem Sekretär unterschrieben.

ARTIKEL 19. - VERTRETUNG

Die Gesellschaft wird ordnungsgemäß bei allen Rechtsgeschäften, einschließlich derjenigen, bei denen ein Staatsbeamter oder ein Urkundsbeamter beteiligt sind, oder vor Gericht, sei es als beantragende wie auch als verteidigende Partei, von zwei Verwaltungsratsmitgliedern vertreten, die keinen Beschluss oder keine Vollmacht des Verwaltungsrates nachweisen müssen, oder im Rahmen der ihm zugeteilten Befugnisse, vom Vorsitzenden des Direktionsausschusses, der allein handelt und die Möglichkeit einer Erteilung von bestimmten Sondervollmachten hat und der keinen Beschluss oder keine Vollmacht des Verwaltungsrates nachweisen muss.

Weiterhin wird die Gesellschaft ordnungsgemäß von Sonderbevollmächtigten im Rahmen eines vom Verwaltungsrat erteilten Auftrags verpflichtet.

ARTIKEL 20. - PRÜFUNG

Die Prüfung der Finanzlage, des Jahresabschlusses und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäfte, die im Jahresabschluss auszuweisen sind, wird gemäß Artikel 3:58 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen einem oder mehreren Kommissaren, die Mitglieder des Instituts der Wirtschaftsprüfer sind, übertragen. Auf der gleichen Grundlage werden diese durch die

Generalversammlung für eine Dauer von drei Jahren, einmal erneuerbar, ernannt. Sie dürfen nur aus triftigen Gründen ihres Amtes enthoben werden. Die Generalversammlung legt die Anzahl der Kommissare sowie ihre Vergütungen fest.

ABSCHNITT V. GENERALVERSAMMLUNG

ARTIKEL 21. – ZUSAMMENSETZUNG UND BEFUGNISSE

Die Generalversammlung hat die Befugnisse, die ihr laut Gesetz und dieser Satzung übertragen werden. Sie setzt sich aus allen Aktionären zusammen. Jede Aktie verleiht das Recht auf eine Stimme. Die von der Generalversammlung getroffenen Beschlüsse sind für alle Aktionäre verpflichtend. Die Generalversammlung ist befugt, Geschäftsordnungen zu verabschieden, in denen die Modalitäten der Umsetzung dieser Satzung festgelegt sind.

Die Generalversammlung wird vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder – bei dessen Verhinderung – vom ältesten der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder geleitet.

Der Vorsitzende benennt den Sekretär. Die Versammlung wählt zwei Stimmzähler unter den Aktionären.

ARTIKEL 22. - SITZUNGEN

Es wird jedes Jahr, im Laufe des ersten Halbjahres, am Sitz oder an jedem anderen Ort in Belgien, der in der Einladung angegeben wird, eine ordentliche Generalversammlung abgehalten. Datum und Uhrzeit werden in der Einladung mitgeteilt. In Ermangelung einer Einberufung tritt die Generalversammlung von Rechts wegen am dritten Montag des Monats Juni um vierzehn Uhr am Sitz zusammen.

Die Generalversammlung wird außerdem vom Verwaltungsrat immer dann einberufen, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert.

ARTIKEL 23. - EINBERUFUNGEN

Die Generalversammlung tagt auf Einberufung des Verwaltungsrates, die mindestens dreißig Tage vor dem Sitzungsdatum auf elektronischem Weg an die Aktionäre verschickt wird, ausgenommen hiervon ist ein vom Rat begründeter Dringlichkeitsfall, bei dem diese Frist auf eine Woche verkürzt wird

Die Generalversammlung muss einberufen werden, wenn Aktionäre, die mindestens ein Zehntel der Aktien im Umlauf vertreten, darum ersuchen. In diesem Fall muss sie innerhalb drei Wochen nach dem Ersuchen einberufen werden.

Im Falle einer Generalversammlung mit Fernteilnahme wird in der Einladung der Grund für die auf Distanz veranstaltete Sitzung sowie das eingerichtete Verfahren, das die Fernteilnahme der Aktionäre an der Generalversammlung ermöglicht, genau und deutlich beschrieben.

ARTIKEL 24. - ABSTIMMUNGEN

Keine Versammlung darf über Themen beraten, die nicht auf der Tagesordnung stehen.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit der Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Aktien gefasst.

Falls Aktien separat entweder im Sinne von Artikel 1:22 des Gesetzbuches für Gesellschaften und Vereinigungen von öffentlichen Behörden gehalten werden, die direkt oder indirekt Beteiligungen am Kapital oder am Eigenkapital von Erzeugern, Versorgern oder Vermittlern haben, - außer wenn es sich um eine Beteiligung an einer Energiegemeinschaft handelt –, oder durch die öffentliche Hand, die selbst Erzeuger, jedoch nicht Eigenerzeuger, Versorger oder Vermittler im Sinne der regionalen Dekrete betreffend den Elektrizitäts- und Gasmarkt ist, darf einer dieser Aktionäre nicht einzeln, direkt oder indirekt, eine Beschlussfassung ablehnen, blockieren oder aufzwingen oder eine

Beschlussfassung behindern. Aus diesem Grunde würden die Stimmrechte dieser Aktionäre entsprechend herabgesetzt, wenn einer von ihnen mehr als die Hälfte der gesamten Stimmrechte vereint.

Wenn über Satzungsänderungen oder die Auflösung der Gesellschaft beraten werden soll, gilt die Generalversammlung nur dann als beschlussfähig, wenn der Gegenstand der vorgeschlagenen Änderungen speziell im Einberufungsschreiben vermerkt ist und wenn die anwesenden oder vertretenen Aktionäre die Mehrheit des Kapitals vertreten. Ist diese letztgenannte Bedingung nicht erfüllt, ergeht eine erneute Einberufung und die neue Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Vorbehaltlich besonderer, durch diese Satzung aufgestellter Regeln berät die Generalversammlung nach Maßgabe der im Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen vorgesehenen Regeln.

ARTIKEL 25. - PROTOKOLLE

Die Protokolle der Generalversammlungen werden von den Vorstandsmitgliedern und den Aktionären, die darum ersuchen, unterzeichnet. Die Kopien oder Auszüge, die vor Gericht oder an anderer Stelle vorzulegen sind, werden von zwei Verwaltungsratsmitgliedern oder vom Vorsitzenden des Direktionsausschusses oder vom Sekretär unterzeichnet.

ABSCHNITT VI. GESCHÄFTSJAHR - BILANZ

ARTIKEL 26. - GESCHÄFTSJAHR UND BILANZ

Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein, mit Ausnahme des ersten Geschäftsjahres, das am einunddreißigsten Dezember zweitausendneunzehn endet.

Der Verwaltungsrat macht jedes Jahr eine Bestandsaufnahme und erstellt den Jahresabschluss. Dieser umfasst die Bilanz, die Ergebnisrechnung sowie den Anhang.

Die ordentliche Generalversammlung hört den Geschäftsbericht sowie den Bericht der Kommissare an und entscheidet über die Genehmigung des Jahresabschlusses der Gesellschaft. Sie äußert sich in einer Sonderabstimmung über die Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und der Kommissare.

ARTIKEL 27. - ERGEBNISVERWENDUNG

Aus dem Ergebnis, wie es im Jahresabschluss aufgeführt ist, werden mindestens fünf Prozent für die Bildung der gesetzlichen Rücklage entnommen. Diese Entnahme ist nicht mehr obligatorisch, wenn der Rücklagenfonds ein Zehntel des Kapitals erreicht; sie muss aufgelöst werden, wenn auf die gesetzliche Rücklage zugegriffen werden muss.

Der Saldo wird so verwendet, wie es die Generalversammlung in einer mehrheitlichen Abstimmung auf Vorschlag des Verwaltungsrates beschließt. Der als Dividende zugeteilte Betrag wird unter allen Aktien prorata temporis und liberationis aufgeteilt.

Keine Ausschüttung darf vorgenommen worden, wenn das Reinvermögen, wie es im Jahresabschluss aufgeführt ist, am Bilanzstichtag des letzten Geschäftsjahres unter den Betrag des eingezahlten Kapitals, zuzüglich sämtlicher laut Gesetz oder Satzung nicht ausschüttfähiger Rücklagen, gesunken ist oder durch eine solche Ausschüttung sinken würde.

Unter Reinvermögen versteht man den Gesamtbetrag der Aktiva laut Bilanz unter Abzug der Rückstellungen und Schulden. Für die Ausschüttung von Dividenden und Tantiemen darf das Reinvermögen Folgendes nicht beinhalten:

- 1. den nicht abgeschriebenen Betrag der Gründungskosten;
- 2. außer in Ausnahmefällen, die in der Anlage zum Jahresabschluss zu vermerken und zu rechtfertigen sind, den noch nicht abgeschriebenen Betrag der Forschungs- und Entwicklungskosten.

Jede Ausschüttung unter Verstoß gegen diese Bestimmung muss vom Empfänger dieser Ausschüttung erstattet werden, wenn die Gesellschaft beweist, dass den Empfängern die Unregelmäßigkeit der Ausschüttungen zu ihren Gunsten bekannt war oder sie aufgrund der Umstände nicht in Unkenntnis davon sein konnten.

ABSCHNITT VII. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 28. - SCHIEDSGERICHTSBARKEIT

Vorbehaltlich eines Ausschlusses werden alle Einwendungen oder Rechtsstreitigkeiten, die zwischen den amtierenden, ausscheidenden oder ausgeschlossenen Aktionären oder zwischen der Gesellschaft und ihren Aktionären oder den Verwaltungsratsmitgliedern oder Mitgliedern eines Ausschusses auftreten könnten, gemäß der Schiedsgerichtsordnung des CEPANI durch einen oder mehrere gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichter endgültig beigelegt.

ABSCHNITT VIII. AUFLÖSUNG - LIQUIDATION

ARTIKEL 29. - LIQUIDATION.

Im Fall der Auflösung der Gesellschaft aus irgendeinem Grund wird die Liquidation durch einen oder mehrere Liquidatoren abgewickelt, der/die von der Generalversammlung ernannt und gemäß Gesetz vom Unternehmensgericht bestätigt wird/werden. In Ermangelung einer solchen Ernennung wird die Liquidation von den amtierenden Verwaltungsratsmitgliedern, die ein Kollegium bilden, abgewickelt.

Die Liquidatoren haben die umfassendsten Befugnisse, die ihnen laut Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen übertragen werden. Die Versammlung legt gegebenenfalls die Honorare der Liquidatoren fest. Jedes Jahr legt/legen der/die Liquidator/en der Generalversammlung die Ergebnisse der Liquidation mit Angabe der Gründe, weswegen diese nicht beendet werden konnte, vor. Die Versammlung tritt auf Einberufung und unter dem Vorsitz des Liquidators oder von einem von ihnen gemäß den Bestimmungen in dieser Satzung zusammen. Sie hat weiterhin die Vollmacht, die Satzung zu ändern. Nach Tilgung aller Schulden, Belastungen und Kosten der Liquidation oder der Hinterlegung des hierfür erforderlichen Betrags wird das Nettovermögen zu gleichen Teilen unter allen Aktien aufgeteilt.

Ein eventueller Saldo wird gleichmäßig auf alle Aktien verteilt, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der an jede Aktiengattung gebundenen Rechte.

ARTIKEL 30. – BESTIMMUNG DES ERFÜLLUNGSORTES

Für die Verwaltungsratsmitglieder, Kommissare und Liquidatoren, die ihren Wohnsitz oder ihren Sitz im Ausland haben, wird davon ausgegangen, dass sie – selbst nach Ablauf ihrer Amtszeit – ihre Zustellungsanschrift am Sitz der Gesellschaft haben, wo ihnen alle Mitteilungen, Zustellungen, Aufforderungen und Klageschriften in Bezug auf die Ausübung ihres Mandats ordnungsgemäß zugestellt werden können.

Von den Aktionären wird vorausgesetzt, dass sie als Erfüllungsort die Anschrift ihres Sitzes bestimmt haben, die im Aktienregister vermerkt ist. Sie sind verpflichtet, die Gesellschaft über jede Änderung des Sitzes zu informieren. Anderenfalls wird davon ausgegangen, dass sie als Erfüllungsort die Adresse ihres früheren Sitzes bestimmt haben.

ANHANG 1: Modalitäten für die Verwaltung der Tätigkeiten des Kontaktcenters durch die Gesellschaft COMNEXIO für und im Namen von ORES Assets

Gemäß Artikel 13 ihrer Satzung hat ORES Assets ihrer Tochtergesellschaft COMNEXIO ihre Kontakteenter-Tätigkeiten anvertraut.

Die Modalitäten dieser Verwaltung werden im Rahmen von Anhang 7 der Satzung von ORES Assets aufgeführt und gelten als in vollem Umfang im Rahmen dieses Anhangs niedergeschrieben.

COMNEXIO verpflichtet sich, ihre Aufgabe gemäß dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht und Vernunft, fachgerecht und zum Selbstkostenpreis, zu erfüllen.
